

3479 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Betriebshilfegesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert sowie die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird (45. Novelle zum ASVG, 14. Novelle zum GSVG, 12. Novelle zum BSVG, 17. Novelle zum B-KUVG, 6. Novelle zum NVG 1972, 3. Novelle zum BHG, 5. Novelle zum EFZG und Novelle zum AIVG 1977);

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 592 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Der Titel wird wie oben angeführt ergänzt.

2. Art. I Z 9 hat zu lauten:

"9. § 122 Abs. 2 Z 2 letzter Satz lautet:

"Die Frist von drei Wochen verlängert sich

- a) um die Dauer eines auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes - ausgenommen um Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 - bzw. eines auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienstes;
- b) um jenen Zeitraum, um den die Dauer des Ruhens des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs. 1 lit. 1 AlVG über die Frist von drei Wochen hinausgeht."

Die bisherigen Z 9 bis 22 des Art. I erhalten die Bezeichnung 10 bis 23.

- 2 -

3. Nach Art. I Z 11 (neu) wird folgende Z 11 a eingefügt:
"11 a. Dem § 149 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
'Im Übrigen gilt § 148 Z 2 und 3 sinngemäß.'"

4. Nach Art. III Z 7 wird folgende Z 7 a eingefügt:
"7 a. Dem § 92 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
'Im Übrigen gilt § 91 Z 2 sinngemäß.'"

5. Nach Art. IV Z 3 wird folgende Z 4 angefügt:
"4. Dem § 68 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
'Im Übrigen gilt Abs. 1 Z 3 sinngemäß.'"

6. Art. IX hat zu lauten:

"Artikel IX

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,
BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz
BGBl. Nr. 232/1988, wird wie folgt geändert:

Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

'§ 43 a. Zur Abgeltung des Aufwandes der Träger der
Krankenversicherung aufgrund des § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b des
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist aus Mitteln der
Arbeitslosenversicherung für jeweils ein Kalenderjahr bis
spätestens Ende Feber des darauf folgenden Jahres an den
jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung ein
Betrag zu entrichten, der vom Bundesministerium für Arbeit
und Soziales unter Heranziehung folgender Kriterien zu
berechnen ist:

1. Zahl der Tage gemäß § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b des
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auf der Grundlage
der Ruhensbescheide nach § 16 Abs. 1 lit. 1,

- 3 -

2. tägliche Beitragsgrundlage gemäß § 44 Abs. 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und

3. davon der Beitrag gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."

Die bisherigen Art. IX bis XI erhalten die Bezeichnung X bis XII.

7. Dem Art. X (neu) werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Die Abgeltungsbeträge gemäß § 43 a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 in der Fassung des Art. IX werden für das Kalenderjahr 1988 derart festgesetzt, daß die für das letzte Quartal des Kalenderjahres 1988 berechneten Beträge mit 4 zu vervielfachen sind.

(4) Die Selbstversicherung gemäß § 16 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von Personen, die während der Zeit der Selbstversicherung auch die Voraussetzungen gemäß § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9 erfüllen, ist für den Zeitraum, in dem diese Voraussetzungen erfüllt sind, unwirksam. Die für diesen Zeitraum entrichteten Beiträge zur Selbstversicherung gelten als zur Ungebühr entrichtet und können vom Versicherten auf Antrag zurückgefordert oder vom zuständigen Krankenversicherungsträger von Amts wegen rückerstattet werden. Das Recht auf Rückforderung verjährt nach Ablauf von drei Jahren nach deren Zahlung. § 107 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes findet dabei keine Anwendung."

8. Art. XI (neu) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Es treten in Kraft:

1. mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1988 Art. I Z 1 bis 8, 10, 12 bis 19 und 21 bis 23 und Art. VII Z 2;

2. mit 1. Juli 1988 Art. I Z 11 und 11 a, Art. II, Art. III, Art. IV, Art. V, Art. VI und Art. VII Z 1."